

Kurztitel

Post- und Telegraphen-Pensionsgesetz 1967

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 231/1967 aufgehoben durch BGBI. Nr. 43/1995

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.01.1966

Außerkrafttretensdatum

31.12.1994

Text

§ 2. Die Ruhegenüßbemessungsgrundlage und die Haushaltszulage sind bei Bediensteten, die im Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung oder des Todes nicht vollbeschäftigt waren, im gleichen Verhältnis wie bei der erstmaligen Festsetzung oder, falls sie erst nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes aus dem Dienststand ausscheiden, im Verhältnis der Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Bediensteten zur Arbeitszeit des betreffenden Bediensteten zu kürzen.